

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **30. Aug. 1983**

Nr. *1421*

Gemeinde Bürglen
Gestaltungsplan "Oberfeld", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 27. Juni 1983 ersucht die Ortsgemeinde Bürglen um Genehmigung des Gestaltungsplans "Oberfeld". Der Plan wurde von der Ortsbehörde am 16. Mai 1983 beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. Mai bis 21. Juni 1983. Sie wurde ordnungsgemäss im Amtsblatt publiziert. Einsprachen wurden bei der Ortsvorsteher-schaft nicht eingereicht; es wurde auch keine Gemeinde-abstimmung verlangt. Beim Regierungsrat wurde ebenfalls keine Beschwerde anhängig gemacht. Der Genehmigung steht somit in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Bürglen liegt das in den Gestaltungsplan einbezogene Gebiet in der definitiven dreigeschossigen Wohnzone. Das Areal umfasst eine Fläche von ca. 60 Aren. Auf dieser Fläche soll eine Alters-siedlung erstellt werden. Der Gestaltungsplan "Oberfeld" basiert auf einem Architekturwettbewerb zur Projektierung der Alterssiedlung. Das vorliegende Projekt nimmt Rück-sicht auf den dörflichen Charakter von Bürglen und löst das Bauvolumen in drei freistehende, winkelförmige Bau-körper auf. Durch geschicktes Anordnen der einzelnen Bauten ergeben sich abwechslungsreiche Freiräume. Die Gestaltung der Siedlung ist insgesamt gut auf die Um-gebung abgestimmt und überzeugt durch ihre Lebendigkeit.

Im einbezogenen Gebiet besteht bereits ein Quartierplan, welcher die Verkehrserschliessung regelt. Er soll mit dem vorliegenden Plan ausser Kraft gesetzt werden (Art.10 der Sonderbauvorschriften). Die Disposition der neuen Erschliessungsanlagen ist in sinnvoller Weise an den bisherigen Quartierplan angelehnt und insgesamt zweckmässig. Besonders vorteilhaft angelegt sind die Fusswege. Bei den Wasserleitungen ist noch zu bemerken, dass die neuen Leitungen im Bereich der Alterssiedlung eine Nennweite von mindestens 125 mm aufweisen sollten, damit ein genügender Löschschutz gewährleistet ist. Die Erschliessungsanlagen und die Baulinien sind über ein grösseres Gebiet eingezeichnet. Sie dienen als Grundlage für die Anpassung des Quartierplans. Gegenstand der Genehmigung sind jedoch nur die Angaben im einbezogenen Gebiet. Der Quartierplan "Oberfeld" wird in diesem Bereich ausser Kraft gesetzt.

In den Sonderbauvorschriften wird neben der Gestaltung ein Schwergewicht auf den Wärme- und Schallschutz gelegt. Weiter wird das Vorprojekt als "Richtplan" bezeichnet. Es handelt sich nicht um einen Richtplan im Sinne des Baugesetzes, sondern um Richtlinien, die für die weiteren Arbeiten dienen sollen. Diese Gestaltungs-Richtlinien sollen nicht verbindlich werden, sondern im Rahmen des Plans Erschliessung, des Plans Gestaltung und der Sonderbauvorschriften sind Änderungen möglich. Der vorgesehene Charakter der Ueberbauung soll jedoch beibehalten werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gestaltungsplan "Oberfeld" eine ansprechende Gestaltung des Areals der Alterssiedlung vorsieht und genehmigt werden kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Gestaltungsplan "Oberfeld" der Gemeinde Bürglen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Folgende Bestandteile werden damit insbesondere rechtskräftig:

- Disposition der Erschliessungsanlagen
- Baulinien und Mantelbaulinien
- Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
- Sonderbauvorschriften

2. Mitteilung an:

- Ortsgemeinde Bürglen, 8575 Bürglen (2-fach), unter Beilage von zwei Dossiers (Pläne und Berichte mit Genehmigungsvermerk)
- Ingenieurbüro Jürg Götsch, Mühleplatz, 8575 Bürglen
- Architekturbüro Röthlisberger und Kesselring, Kirchstrasse 15, 8570 Weinfelden
- Hochbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, Abt. Wohnbauförderung (2-fach)
- Amt für Raumplanung (2-fach) unter Beilage eines Dossiers (Pläne und Berichte mit Genehmigungsvermerk) und der Akten
- Baudepartement

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

